

SWISS MICROLIGHT FLYERS

STATUTEN

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband SWISS MICROLIGHT FLYERS, nachstehend SMF genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Er ist ein Spartenverband des Aero-Club der Schweiz (AeCS) und fördert dessen statutarische Ziele.
- 1.3 Sein Sitz wird von der Generalversammlung (GV) festgelegt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des SMF ist die umfassende Förderung des Microlight-Flugsportes in jeglicher Form.
- 2.2 In diesem Sinne entwickelt der Verband Aktivitäten mit dem Ziel, die Piloten und Anhänger dieser Flugsportart zu vereinen, ihre Interessen zu vertreten und zur Verbesserung der Flugsicherheit beizutragen.

3. Mitglieder

- 3.1 Der Verband besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktivmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern
 - d) Kollektivmitgliedern
- 3.2 Jede natürliche Person, welche dem SMF beitreten möchte, kann z. Hd. des Vorstandes ein schriftliches Gesuch auf Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Aktivmitglieder sind automatisch auch Mitglieder des AeCS. Passivmitglieder müssen nicht Mitglied des AeCS sein.
- 3.3 Juristische Personen (z.B. Clubs, Flugschulen, Flugzeughersteller usw.), welche den Verband unterstützen möchten oder welche die gleichen Ziele wie der Verband verfolgen, können ein schriftliches Gesuch auf Aufnahme als Kollektivmitglied an den Vorstand richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 3.4 Die Generalversammlung (GV) kann natürliche oder juristische Personen, welche sich um die Belange des Microlight-Flugsportes speziell verdient gemacht haben, den Titel eines Ehrenmitgliedes erteilen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.5 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind innert dreissig Tagen nach Erhalt des vom AeCS versandten Einzahlungsscheines zu entrichten. Erfolgt der Beitritt zwischen Januar und Juni, dann haben die Mitglieder für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu entrichten, bei einem Eintritt zwischen Juli und Oktober die Hälfte und zwischen November und Dezember keinen Beitrag. Mitglieder, die den Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden automatisch ausgeschlossen.
- 3.6 Austrittsgesuche sind bis spätestens 15. Dezember schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.7 Der Vorstand kann unter Bekanntgabe der Gründe Mitglieder aus dem Verband ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf die nächste Generalversammlung Rekurs gegen diesen Beschluss einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- 3.8 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Sie schulden jedoch den Beitrag für das laufende Jahr.

- 3.9 Ausgeschlossene Kadermitglieder wie Schiedsrichter, Fluglehrer, Experten usw. verlieren ihren vorgängig vom SMF zuerkannten Titel.
- 3.10 Aktivmitglieder, die aus dem Aero-Club ausgeschlossen werden, werden automatisch auch aus dem SMF ausgeschlossen.
- 3.11 Die Vereinsmitglieder haften nur in der Höhe ihres Jahresbeitrages für Verbindlichkeiten des SMF. Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die Generalversammlung für das nachfolgende Jahr festgelegt. Er wird den Mitgliedern direkt in Rechnung gestellt und beträgt maximal Fr. 100.--.

4. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt einmal jährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch eines Fünftels der Aktivmitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen werden.

4.1.2 An die GV werden alle stimmberechtigten Mitglieder sowie Gäste eingeladen. Die Einladung zur Generalversammlung muss die Traktandenliste enthalten und ist den Mitgliedern mindestens dreissig Tage vor dem festgelegten Datum in schriftlicher oder elektronischer Form zuzustellen.

4.1.3 Der GV sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- c) Wahl der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern
- i) Auflösung des Verbandes

4.1.4 Stimmberechtigt und wählbar sind nur die Aktiv-, Ehren- und Kollektivmitglieder. Ein Kollektivmitglied besitzt gleich wie ein Aktiv- oder Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

4.1.5 Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Im allgemeinen wird durch Handzeichen abgestimmt, ausser wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4.1.6 Die GV wählt zuerst den Präsidenten, anschliessend die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl kann mit Zustimmung der Generalversammlung auch in globo vorgenommen werden.

4.1.7 Anträge an die GV seitens von Mitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Datum der GV begründet und in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die GV entscheidet entweder direkt über die Anträge oder kann die Bildung einer Kommission anordnen, welche die Anträge vertieft untersucht.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, welche für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

Bei Nichtwiederwahl bleiben sie bei Bedarf für weitere drei Monate im Amt zwecks Einführung des neuen Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Finanzchef
- den Beisitzern mit besonderen Aufgaben

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die sprachlichen Minderheiten und die verschiedenen Regionen in angemessenem Verhältnis zu berücksichtigen.

4.2.2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann einen Teil seiner Kompetenzen an die verschiedenen Kommissionen delegieren. Die finanzielle Zuständigkeit verbleibt beim Vorstand.

4.2.3 Der Vorstand bestimmt, welche Personen im Rahmen der von ihm festgelegten Grenzen für den Verband unterschrittsberechtigt sind. Verträge müssen vom Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden. Übersteigen die Ausgaben für ein einzelnes Geschäft insgesamt Fr. 5'000.--, so muss dieses von der Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden.

4.2.4 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

4.2.5 Für gültige Vorstandsbeschlüsse ist mindestens die Hälfte der Vorstandsstimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können ihren Stimmenscheid schriftlich mitteilen. Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls zulässig.

4.3 Kommissionen

4.3.1 Die Kommissionen sind ausführende Organe. Der Vorstand oder die GV können ständige oder ad hoc Kommissionen zur Untersuchung und Lösung spezieller Probleme einsetzen.

4.3.2 Alle Regionen müssen so weit als möglich in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

4.4 Revisoren

4.4.1 Die GV wählt zwei Revisoren, welche für ein Jahr gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Die Revisoren verfassen auf die GV einen schriftlichen Bericht über die Revision der Verbandsrechnung.

5. Administrative Vorschriften

5.1 Die Organe des SMF arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand regelt den Spesenersatz für entstandene Auslagen. Grundlage für die Führung des Verbandes bildet ein Geschäftsreglement, welches vom Vorstand erstellt wird.

5.2 Ein(e) Sekretär(-in) erledigt die administrativen Arbeiten des Verbandes gemäss Weisung des Vorstandes. Die Erledigung dieser Arbeiten soll ehrenamtlich und kostengünstig organisiert werden.

5.3 Ein Webmaster führt eine Verbands-Webseite gemäss Weisung des Vorstandes. Die Erledigung dieser Arbeit soll ehrenamtlich und kostengünstig organisiert werden.

6. Änderung der Statuten

6.1 Anträge auf Änderung der Statuten können nur vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder zuhanden der GV eingereicht werden.

6.2 Die GV kann zwecks vertieftem Studium des Antrages eine ad hoc Kommission einsetzen. Der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission. Die Kommission verfasst einen Bericht zuhanden der GV.

6.3 Für die Änderung der Statuten durch die GV ist das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

7. Auflösung des Verbandes

- 7.1 Die Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder beantragt werden.
- 7.2 Um die Auflösung beschliessen zu können, müssen mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sein. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitgliedern.
- 7.3 Die Durchführung der Auflösung ist Sache des Vorstandes. Der Saldo des Vereinsvermögens geht nach Anhörung der GV an eine Organisation, welche die gleichen Ziele verfolgt wie der SMF.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Statuten werden auf französisch und deutsch geführt. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Genehmigt: Bern, 10. März 1994; Revidiert: 1998, 2001, 2003, 2005, 2006, 2009